

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 29. Januar

1971

Datum	Inhalt	Seite
7. 12. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) . . . . .	41
25. 1. 1971	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht . . . . .	59
26. 1. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse und die Kaufpreissammlungen nach dem Bundesbaugesetz . . . . .	59
4. 12. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Molkereischule Weihenstephan . . . . .	59
12. 1. 1971	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen . . . . .	60
15. 1. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen . . . . .	60
18. 1. 1971	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden . . . . .	61
19. 1. 1971	Verordnung über Zulagen, Zuwendungen und Fürsorgeleistungen an Kommunalbeamte (Zulagenverordnung — ZulV) . . . . .	62
25. 1. 1971	Verordnung zur Aufhebung der Landesverordnung über Preise für Milch . . . . .	62
14. 1. 1971	Hinweis betreffend das Kaminkehrerwesen . . . . .	63
	Berichtigung der Fischereischeinverordnung (FiScheinV) vom 4. Dezember 1970 (GVBl. S. 665) . . . . .	63

## Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Wasser- gesetzes (BayWG)

Vom 7. Dezember 1970

Auf Grund des § 24 des Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143, ber. 1963 S. 120) in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

München, den 7. Dezember 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

## Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil

##### Gewässer und ihre Einteilung

- Art. 1 Sachlicher Geltungsbereich  
Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer  
Art. 3 Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

#### Zweiter Teil

##### Eigentum an den Gewässern

##### Abschnitt I

##### Gemeinsame Bestimmung

- Art. 4 Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht

##### Abschnitt II

##### Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

- Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster Ordnung  
Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden  
Art. 7 Überflutungen  
Art. 8 Natürliche Verlandungen  
Art. 9 Künstliche Verlandungen  
Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers  
Art. 11 Uferabriß  
Art. 12 Uferlinie  
Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln  
Art. 14 Duldungspflicht

##### Dritter Teil

##### Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

##### Abschnitt I

##### Gemeinsame Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer

- Art. 15 Benutzungsbedingungen und Auflagen  
Art. 16 Erlaubnis für Benutzungen im öffentlichen Interesse  
Art. 17 Beschränkte Erlaubnis  
Art. 18 Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren  
Art. 19 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge  
Art. 20 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

##### Abschnitt II

##### Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

##### Erster Titel

##### Erlaubnisfreie Benutzungen

- Art. 21 Gemeingebrauch  
Art. 22 Regelung des Gemeingebrauchs  
Art. 23 Perlfischerei  
Art. 24 Anliegergebrauch  
Art. 25 Notstand  
Art. 26 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

- Zweiter Titel  
Schiff- und Floßfahrt
- Art. 27 Schiffbare Gewässer, Schiffs- und Floß-  
ordnung

- Dritter Titel  
Trift
- Art. 28 Triftgewässer, Triftfreiheit  
Art. 29 Verpflichtung der Anlieger, Schadensersatz  
Art. 30 Beseitigung von Trifthanlagen

- Vierter Titel  
Besondere Bestimmungen für Stauanlagen
- Art. 31 Höhenmaß, Pegel  
Art. 32 Auflassen von Stauanlagen

- Abschnitt III  
Besondere Bestimmungen  
für die Benutzung des Grundwassers
- Art. 33 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnis-  
freien Benutzungen  
Art. 34 Erdaufschlüsse

- Abschnitt IV  
Gewässerschutz
- Erster Titel  
Wasserschutzgebiete
- Art. 35 Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzan-  
ordnungen  
Art. 36 Reinhaltung von Anlagen und Wasser

- Zweiter Titel  
Lagerung und Beförderung verunreinigender Stoffe
- Art. 37 Anzeigepflicht

- Dritter Titel  
Heilquellen
- Art. 38 Begriff  
Art. 39 Staatliche Anerkennung  
Art. 40 Heilquellenschutz  
Art. 41 Übergangsbestimmungen

**Vierter Teil  
Unterhaltung und Ausbau**

- Abschnitt I  
Unterhaltung
- Art. 42 Unterhaltungspflicht  
Art. 43 Unterhaltungslast  
Art. 44 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungs-  
last  
Art. 45 Ersatzvornahme  
Art. 46 Unterhaltung bei Anlagen in oder an Gewässern  
Art. 47 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge  
Art. 48 Festsetzung der Kostenbeiträge  
Art. 49 Zuschüsse  
Art. 50 Beteiligte  
Art. 51 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung  
Art. 52 Schutzvorschriften  
Art. 53 Alte Unterhaltungslast

- Abschnitt II  
Ausbau
- Art. 54 Ausbaupflicht  
Art. 55 Schadenverhütende Einrichtungen  
Art. 56 Ausgleich von Schäden  
Art. 57 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung  
anderer Vorschriften  
Art. 58 Planfeststellung

**Fünfter Teil  
Anlagen in oder an Gewässern,  
Sicherung des Wasserabflusses**

- Abschnitt I  
Anlagen in oder an Gewässern
- Art. 59 Genehmigung  
Art. 60 Hafens- und Ländeordnungen

- Abschnitt II  
Sicherung des Wasserabflusses,  
Wasser- und Eisgefahr
- Erster Titel  
Sicherung des Wasserabflusses
- Art. 61 Überschwemmungsgebiete  
Art. 62 Freihaltung des Wasserabflusses  
Art. 63 Wild abfließendes Wasser

- Zweiter Titel  
Wasser- und Eisgefahr
- Art. 64 Verpflichtungen der Anlieger  
Art. 65 Verpflichtungen der Unternehmer von Wasser-  
benutzungsanlagen  
Art. 66 Verpflichtungen der Gemeinden  
Art. 67 Hochwassernachrichtendienst

**Sechster Teil  
Gewässeraufsicht, gewässerkundlicher Dienst,  
wasserwirtschaftliche Planung**

- Abschnitt I  
Gewässeraufsicht
- Art. 68 Aufgaben und Zuständigkeit  
Art. 69 Bauabnahme  
Art. 70 Wasserschau

- Abschnitt II  
Gewässerkundlicher Dienst
- Art. 71 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässer-  
kunde

- Abschnitt III  
Wasserwirtschaftliche Planung
- Art. 71a Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

**Siebenter Teil**

- Enteignung
- Art. 72 Zulässigkeit der Enteignung  
Art. 73 Vorläufige Besitzeinweisung und Vorarbeiten

**Achter Teil**

- Entschädigung
- Art. 74 Art und Ausmaß der Entschädigung, Entschädi-  
gungspflichtiger

**Neunter Teil  
Zuständigkeit und Verfahren**

- Abschnitt I  
Zuständigkeit
- Art. 75 Untere Verwaltungsbehörden  
Art. 76 Aufsicht

Abschnitt II  
Verfahren  
Erster Titel

- Allgemeine Bestimmungen
- Art. 77 Verwaltungsverfahren  
Art. 78 Ermittlung des Sachverhalts, rechtliches Gehör  
Art. 79 Entscheidung über die Einwendungen, gemeinsame  
Bevollmächtigte  
Art. 80 Entscheidung  
Art. 81 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung  
Art. 82 Sicherheitsleistung

Zweiter Titel

- Besondere Bestimmungen
- Art. 83 Verfahren für die Bewilligung und für die Erlaub-  
nis nach Art. 16  
Art. 84 Vereinfachte Verfahren  
Art. 85 Erlaß von Verordnungen  
Art. 86 Enteignungsverfahren  
Art. 87 Entschädigungsverfahren

**Zehnter Teil  
Wasserbuch**

- Art. 88 Wasserbuchbehörde  
Art. 89 Inhalt und Wirkung der Eintragung  
Art. 90 Eintragung von Amts wegen  
Art. 91 Eintragung auf Antrag  
Art. 92 Voraussetzung der Eintragung, behauptete Rechte  
Art. 93 Einrichtung und Führung  
Art. 94 Einsicht und Auszüge

**Elfter Teil  
Bußgeldbestimmung**

- Art. 95 Ordnungswidrigkeiten

**Zwölfter Teil**

- Übergangs- und Schlußbestimmungen
- Art. 96 Alte Rechte und alte Befugnisse  
Art. 97 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse  
Art. 98 Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder  
alter Befugnisse  
Art. 99 Alte Erlaubnisse  
Art. 100 Bundeswasserstraßen  
Art. 101 Einschränkung von Grundrechten  
Art. 102 Änderung von Vorschriften  
Art. 103 Außerkrafttretende Vorschriften  
Art. 104 Inkrafttreten

## Erster Teil Gewässer und ihre Einteilung

### Art. 1

(zu § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)

#### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) bezeichneten Gewässer und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Be- und Entwässerungsgräben,
2. Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Die §§ 19 bis 22, 26, 34 und 38 bis 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Art. 6 bis 11, 13, 21, 22, 35, 36, 63, 68, 72 bis 76, 81, 85 bis 87, 95 und 101 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

### Art. 2

#### Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:  
die Bundeswasserstraßen und die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung:  
Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind;
3. Gewässer dritter Ordnung:  
alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt; das gilt nicht für Seitenkanäle.

### Art. 3

#### Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung aufzustellen. Bei Aufstellung und Änderung des Verzeichnisses sind die Bezirkstage zu hören.

(2) In dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind.

## Zweiter Teil

### Eigentum an den Gewässern

#### Abschnitt I

#### Gemeinsame Bestimmung

### Art. 4

#### Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht

(1) Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich auf das dort oberirdisch und unterirdisch vorhandene Wasser mit Ausnahme der Solquellen.

(2) Der Eigentümer eines Gewässers hat dessen Benutzung durch einen Dritten im Rahmen einer erteilten Bewilligung oder einer Erlaubnis nach Art. 16 entsprechend den Bedingungen und Auflagen nach Absatz 3 zu dulden. Im übrigen bleiben seine Rechte, insbesondere das Recht, für die Benutzung ein Ent-

gelt zu verlangen, unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Benutzung eines staatseigenen oberirdischen Gewässers im Rahmen einer erteilten Erlaubnis nach Art. 17.

(3) Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht des Gewässereigentümers (Absatz 2 Satz 1) zu regeln, insbesondere das Entgelt für die Benutzung und die Folgen eines Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung nach den Grundsätzen eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Rechten des Eigentümers und der Zweckbestimmung der Erlaubnis oder Bewilligung unbeschadet etwaiger Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und dem privaten Gewässereigentümer und unbeschadet des Absatzes 5.

(4) Wenn auf dem Gewässergrundstück bleibende bauliche Anlagen errichtet werden sollen, kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers des Gewässers anordnen, daß ein dingliches Recht zu bestellen ist, mit dem die Errichtung und der Bestand solcher Anlagen gesichert werden; in Härtefällen kann die Kreisverwaltungsbehörde auch vorschreiben, daß der zur Nutzung Berechtigte im Umfang seiner Nutzung das Eigentum an dem Grundstück erwerben muß. Kommt über die Bestellung des dinglichen Rechts oder über den Erwerb des Eigentums unter den Beteiligten keine Einigung zustande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Inhalt der einzuräumenden Rechte im einzelnen festsetzen; Art. 72 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Für die Benutzung staatseigener Gewässer kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. Die Nutzungsgebühr entfällt

- a) bei der Benutzung staatseigener Gewässer für den Wasserkraftausbau, wenn die Nutzleistung 1000 Kilowatt nicht übersteigt, oder
- b) bei der Wasserentnahme aus staatseigenen Gewässern einschließlich des Grundwassers für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Gebührenpflicht, die Höhe dieser Gebühr, das Festsetzungs- und das Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt; hierbei soll zugunsten der öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmt werden, daß die Nutzungsgebühr entfällt oder ermäßigt wird je nach dem Umfang, in dem ein Unternehmen zur Reinhaltung der Gewässer beiträgt. Die Gebühr ist mit Wirkung vom tatsächlichen Nutzungsbeginn ab festzusetzen und zu erheben.

#### Abschnitt II

#### Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

### Art. 5

#### Eigentum an den Gewässern erster Ordnung

Soweit das Eigentum an Gewässern erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum gegen angemessene Entschädigung in Anspruch nehmen. Die Art. 73 und 86 sind entsprechend anzuwenden.

### Art. 6

#### Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;

2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nr. 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

#### Art. 7

##### Überflutungen

(1) Werden an Gewässern, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) Werden an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. Für künstliche Überflutungen gilt Absatz 2.

#### Art. 8

##### Natürliche Verlandungen

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeindegebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

(3) Verlandet ein Gewässer an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

#### Art. 9

##### Künstliche Verlandungen

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum des Gewässereigentümers.

#### Art. 10

##### Wiederherstellung eines Gewässers

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn sie nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluß des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

#### Art. 11

##### Uferabriß

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die

Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter das abgerissene Stück wieder weggenommen hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

#### Art. 12

##### Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstandes unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

#### Art. 13

##### Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Die Art. 11, 12 und 14 gelten für Inseln entsprechend.

#### Art. 14

##### Duldungspflicht

(1) Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, daß Festpunkte eingebaut, Flußeinteilungszeichen und Höhenmaße aufgestellt und Pegel und andere Meßeinrichtungen errichtet und betrieben werden. An Gewässern, die der Schiff- und Floßfahrt dienen, haben sie ferner zu dulden, daß Schiffe und Flöße landen und befestigt werden und daß im Notfalle während der erforderlichen Zeit die Ladung ausgesetzt wird.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger haben ferner zu dulden, daß die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten oder deren Beauftragte die Ufergrundstücke betreten, soweit der ordnungsmäßige Betrieb der Wasserbenutzungsanlage das erfordert; auf die Interessen des Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. Gebäude und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis der Verfügungsberechtigten betreten werden.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des Schadens.

### Dritter Teil

#### Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

##### Abschnitt I

#### Gemeinsame Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer

##### Art. 15

##### (zu § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes)

##### Benutzungsbedingungen und Auflagen

Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um

1. nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Gewässer, den Bergbau, die öffentliche Gesundheit, den Sport und die Erholung, die gewerbliche Wirtschaft, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft,

- schaft sowie den Gartenbau, den Natur- und Landschaftsschutz, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten oder auszugleichen,
2. eine technisch einwandfreie Gestaltung von Anlagen zur Gewässerbenutzung sicherzustellen.

## Art. 16

(zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes)

## Erlaubnis für Benutzungen im öffentlichen Interesse

(1) Soll eine Erlaubnis für eine Benutzung von Gewässern erteilt werden, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung sowie der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, so gelten für diese Erlaubnis § 8 Abs. 3 und 6 sowie § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 18 entsprechend.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden,

1. wenn durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen (§ 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Art. 15) oder nachträgliche Anordnungen (§ 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) verhütet oder ausgeglichen werden kann;
2. wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß gegeben sind.

(3) Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung kann der Betroffene von dem Inhaber der Erlaubnis Schadensersatz, nicht aber die Unterlassung der Benutzung verlangen. Vertragliche Ansprüche, ferner Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.

## Art. 17

## Beschränkte Erlaubnis

(1) Eine beschränkte Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird. § 8 Abs. 3 und 6 sowie § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 18 sind auf die beschränkte Erlaubnis nicht anzuwenden. Wer nach Art. 18 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zu entschädigen wäre, wenn eine Bewilligung oder eine Erlaubnis nach Art. 16 erteilt würde, kann in diesem Umfang Schadensersatz vom Benutzer verlangen.

(2) Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen.

(3) Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen. Art. 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

## Art. 18

(zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)

## Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren

(1) Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, daß durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder in seinen Eigenschaften sonst verändert wird,
2. der Wasserstand verändert wird,
3. die bisherige Benutzung eines Grundstücks beeinträchtigt wird,

4. das Wasser für seine Wassergewinnungsanlage entzogen oder geschmälert wird,

5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird,

auch ohne daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige Nachteile und solche, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltung ordnungsmäßig durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend, jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

## Art. 19

## Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässer-eigentümers, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie einem Dritten nicht erteilt werden, es sei denn, daß der durch die Inaussichtstellung Begünstigte zustimmt. Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

## Art. 20

(zu § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes)

## Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
  - a) bestehen zu lassen,
  - b) auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) Kann die Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. 45 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. Art. 47 Absätze 2 und 48 gelten entsprechend.

(4) Steht eine Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 in Zusammenhang mit der Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

## Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die  
Benutzung oberirdischer Gewässer

## Erster Titel

## Erlaubnisfreie Benutzungen

## Art. 21

(zu § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes)

## Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, oberirdische Gewässer zum

- Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. Zum Gemeingebrauch gehören auch
1. das Einleiten von Grundwasser, Quellwasser und geringen Mengen Niederschlagswasser,
  2. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
    - a) das Tränken von Vieh,
    - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft und
    - c) Übungen zum Zwecke des Feuerschutzes und der öffentlichen Notwasserversorgung,
  3. das vorübergehende Einbringen von Stoffen für Übungen zum Zwecke der Ölwehr oder sonstiger technischer Hilfsleistungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie dem Eigentümer dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf Fischteiche.

## Art. 22

## Regelung des Gemeingebrauchs

Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Verordnung die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

## Art. 23

## Perlfischerei

Unbeschadet der Rechte Dritter ist die Perlfischerei dem Freistaat Bayern vorbehalten. Die Regierungen können zum Schutz der Perlfischerei deren Ausübung durch Verordnung regeln.

## Art. 24

(zu § 24 des Wasserhaushaltsgesetzes)

## Anliegergebrauch

In den Grenzen des Eigentümergebrauchs (§ 24 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch).

## Art. 25

## Notstand

Wenn in Fällen gemeiner Gefahr Wasser entnommen werden muß oder Stoffe in ein Gewässer eingebracht werden müssen, so bedarf es hierfür keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Eine Entschädigung ist nur für den hierbei an Grundstücken oder Anlagen entstehenden Schaden zu leisten; entsteht durch die Entnahme des Wassers ein unverhältnismäßiger Schaden, so hat der Geschädigte auch insoweit einen Anspruch auf angemessene Entschädi-

gung. Die Entschädigung hat derjenige zu bezahlen, dem die Beseitigung der gemeinen Gefahr obliegt.

## Art. 26

(zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

## Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflusst wird.

## Zweiter Titel

## Schiff- und Floßfahrt

## Art. 27

## Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium des Innern (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium des Innern die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekanntzugeben.

(4) An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Absatz 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. Dient die Schifffahrt dem öffentlichen Verkehr, so erteilt die Genehmigung das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr. Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Verordnung (Schifffahrts- und Floßordnung) der Regierungen aus den in Absatz 4 Satz 3 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden. Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirkes hinaus erforderlich ist, so erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Verordnung.

(6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

## Dritter Titel

## Trift

## Art. 28

## Triftgewässer, Triftfreiheit

(1) Triftgewässer sind Gewässer, die bisher schon der Flößerei mit unverbundenem Holz (Trift) gedient haben oder die künftig durch das Staatsministerium des Innern zur Trift zugelassen werden. Art. 27 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Benutzung der Triftgewässer zur Trift steht vorbehaltlich besonderer Rechte jedem frei.

(3) Durch Verordnung der Regierungen (Triftordnung) kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei oder der Unterhaltung des Gewässers die Ausübung der Trift geregelt oder beschränkt werden.

## Art. 29

## Verpflichtung der Anlieger, Schadensersatz

(1) Die Anlieger an Triftgewässern sind verpflichtet, das Anbringen von vorübergehenden Haltevor-

richtungen (Verhängen), die sich bei Hochwassergefahr während der Trift als notwendig erweisen, zu dulden. Im übrigen ist Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Vorbehaltlich besonderer Rechte hat der Unternehmer der Trift für den durch die Ausübung der Trift verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

#### Art. 30

##### Beseitigung von Triftanlagen

Wurde die Trift auf einem Gewässer für dauernd aufgegeben, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beseitigung der Triftanlagen von demjenigen verlangen, der sie errichtet hat, wenn das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder im rechtlich geschützten Interesse einzelner geboten ist.

#### Vierter Titel

##### Besondere Bestimmungen für Stauanlagen

#### Art. 31

##### Höhenmaß, Pegel

(1) Wird ein oberirdisches Gewässer durch Aufstauen genutzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes), so hat der Unternehmer auf seine Kosten bleibende Höhenmaße und Pegel in der erforderlichen Zahl aufzustellen und zu erhalten. Die technische Ausgestaltung der Höhenmaße und Pegel regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Das Höhenmaß muß die festgesetzten Wasserhöhen und, wenn der Wasserstand auf einer bestimmten Mindesthöhe gehalten werden muß, auch letztere augenfällig bezeichnen.

(3) Höhenmaße brauchen nicht aufgestellt zu werden, wenn es unzulässig oder wasserwirtschaftlich nicht erforderlich ist und die Kreisverwaltungsbehörde zustimmt.

(4) Pegel brauchen dann nicht aufgestellt zu werden, wenn eine laufende Überwachung der Ober- und Unterwasserstände aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist und die Kreisverwaltungsbehörde zustimmt.

(5) Der Unternehmer einer Stauanlage hat die festgesetzten Wasserhöhen einzuhalten. Er hat alles zu tun, um das Überschreiten oder das Unterschreiten der festgesetzten Wasserhöhen zu verhindern.

#### Art. 32

##### Auflassen von Stauanlagen

Eine Stauanlage darf nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde für dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Art. 20 gilt entsprechend.

#### Abschnitt III

##### Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

#### Art. 33

##### (zu § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes)

##### Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 33 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung die erlaubnisfreien Benutzungen nach Absatz 1 einschränken und die in § 33 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zuläßt.

#### Art. 34

##### (zu § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes)

##### Erdaufschlüsse

(1) Sollen Sand- oder Kiesgruben oder Schächte ausgehoben, Ein- oder Anschnitte im Gelände angebracht oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden, die in den Boden eindringen und eine Freilegung von Grundwasser oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers nach vorhandenen amtlichen Unterlagen erwarten lassen, so hat das der Unternehmer vorher der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen gilt das Baugenehmigungsgesuch als Anzeige.

(2) Ergibt sich, daß auf das Grundwasser eingewirkt wird, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Arbeiten so lange zu untersagen, bis die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist.

(3) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne daß die Arbeiten untersagt wurden, so kann sie der Unternehmer beginnen und so lange durchführen, bis er auf Grundwasser einwirkt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist das Bergamt für Anordnungen nach § 35 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig.

#### Abschnitt IV

##### Gewässerschutz

##### Erster Titel

##### Wasserschutzgebiete

#### Art. 35

##### (zu § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes)

##### Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen

(1) Wasserschutzgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Wasserschutzgebiete können in Zonen, für die unterschiedliche Schutzanordnungen gelten, eingeteilt werden. Allgemeine Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind in der Verordnung festzulegen. Der Bereich, für den sie gelten, ist in der Verordnung anzugeben.

(2) Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden, wenn ein Wasserschutzgebiet nach Absatz 1 festgesetzt ist.

#### Art. 36

##### Reinhaltung von Anlagen und Wasser

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit oder Gesundheit kann die Kreisverwaltungsbehörde Verordnungen erlassen über die Reinhaltung

1. der Einrichtungen, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen,
2. des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers; § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

Soweit die Verordnung eine Enteignung enthält, ist dafür angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel  
Lagerung und Beförderung  
verunreinigender Stoffe

Art. 37  
Anzeigepflicht

(1) Wer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen, lagern, ablagern oder Anlagen zu ihrer Beförderung errichten will, hat das unbeschadet der §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Nicht anzeigepflichtig ist das oberirdische Lagern von Benzin, Heizöl und Dieselkraftstoff in Lagerbehältern mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als einem Kubikmeter außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Das Staatsministerium des Innern kann darüber hinaus für bestimmte Stoffe durch Rechtsverordnung zulassen, daß die Anzeigepflicht entfällt, wenn nur eine bestimmte Lager- oder Ablagerungsmenge oder in bestimmten Lagerbehältern gelagert wird und nachteilige Veränderungen des Gewässers nicht zu besorgen sind.

(2) Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen.

(3) Bedarf das Unternehmen nach anderen Vorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, so ist eine Anzeige im Sinne des Absatzes 1 nicht erforderlich. Vor Entscheidungen sind die zuständigen Behörden der Staatsbauverwaltung zu hören.

(4) Sind Anlagen im Sinne des Absatzes 1 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden, ohne daß sie einer Anzeige, Genehmigung oder Zulassung nach baurechtlichen oder anderen Vorschriften bedürften, so ist nachträglich Anzeige zu erstatten. Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt und den Inhalt der Anzeige durch Rechtsverordnung.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge zur Reinhaltung der Gewässer durch Rechtsverordnung Vorschriften über Anlagen zur Lagerung oder Beförderung flüssiger oder gasförmiger Stoffe zu erlassen. Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, können Schutzvorkehrungen vorgeschrieben werden, soweit sie zwingend erforderlich sind.

Dritter Titel  
Heilquellen

Art. 38  
Begriff

Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- und Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

Art. 39  
Staatliche Anerkennung

(1) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Mit der Anerkennung können dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die zur Sicherung des Bestandes und der Beschaffenheit der Heilquelle erforderlich sind.

(2) Die staatliche Anerkennung einer Heilquelle kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(3) Für die Anerkennung und den Widerruf ist das Staatsministerium des Innern zuständig. Das Verfahren regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr durch Rechtsverordnung.

Art. 40  
Heilquellenschutz

(1) Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können Quellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Art. 35 gelten entsprechend.

(2) Handlungen außerhalb eines Quellenschutzgebietes, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit staatlich anerkannter Heilquellen zu gefährden, können durch die Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden, soweit sie nicht schon durch das Wasserhaushaltsgesetz oder dieses Gesetz verboten sind. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 41  
Übergangsbestimmungen

(1) Die Bezeichnung als öffentlich benutzte Heilquelle nach Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 gilt als staatliche Anerkennung im Sinne des Art. 39 Abs. 1.

(2) Ein nach Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 festgesetzter Bereich einer Heilquelle gilt als Quellenschutzgebiet im Sinne des Art. 40 Abs. 1. Bis zum Erlaß von Schutzanordnungen nach Art. 40 Abs. 1 gilt Art. 20 Abs. 1 bis 3 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

Vierter Teil  
Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt I  
Unterhaltung

Art. 42  
(zu § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes)  
Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie umfaßt insbesondere die Verpflichtung:

1. das Gewässerbett für den Wasserabfluß zu erhalten und zu räumen und es zu reinigen,
2. die Ufer zu schützen und für den Wasserabfluß freizuhalten, die Uferstreifen zu diesem Zweck in angemessener Breite zu gestalten und zu bewirtschaften,
3. die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern,
4. das Gewässer in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abfuhr oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis zu halten,
5. feste Stoffe aus dem Gewässer zu entfernen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten.

Art. 43  
(zu § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes)  
Unterhaltungslast

- (1) Die Unterhaltung obliegt
1. an Gewässern erster Ordnung unbeschadet der Aufgaben des Bundes an den Bundeswasserstraßen dem Freistaat Bayern,

2. an Gewässern zweiter Ordnung den Bezirken als eigene Aufgabe,
3. an Gewässern dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Beteiligten.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundes wird die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung von der Staatsbauverwaltung ausgeführt, wenn nicht die Unterhaltungslast nach Art. 44 Abs. 1, 3 oder 4 auf Dritte übertragen wurde. Die Ausführung der Unterhaltung geschieht bei den Gewässern zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung an Gewässern dritter Ordnung Verordnungen erlassen; in den Verordnungen kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

#### Art. 44

##### Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast

(1) Durch schriftliche Vereinbarung, die für Gewässer zweiter und dritter Ordnung der Zustimmung der Regierungen bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllt werden.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf die Beteiligten übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch die Beteiligten verursacht wird.

(4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, daß einzelne Unterhaltungspflichtige anstelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

#### Art. 45

(zu § 29 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

##### Ersatzvornahme

Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 29 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster Ordnung der Staat, für Gewässer zweiter Ordnung der Bezirk und für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise verpflichtet, innerhalb ihres Gebietes die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. Der Pflichtige hat die Kosten zu ersetzen; von ihm können angemessene Vorschüsse verlangt werden.

#### Art. 46

##### Unterhaltung bei Anlagen in oder an Gewässern

(1) Der Unternehmer hat Wasserbenutzungsanlagen in dem erlaubten oder bewilligten Zustand zu erhalten. Sonstige Anlagen in oder an Gewässern sind so zu unterhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer verhütet werden.

(2) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch diese Anlagen bedingt ist.

(3) Den Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist. Sie haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlagen verursacht werden.

#### Art. 47

##### Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

(1) Wer nach Art. 43 Abs. 1 die Unterhaltungslast trägt, kann zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

- a) für Gewässer erster Ordnung vom Eigentümer bis zu 10 % der Unterhaltungskosten,
- b) für Gewässer zweiter Ordnung von den Beteiligten bis zu 25 % der Unterhaltungskosten,
- c) für Gewässer dritter Ordnung von den Beteiligten die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände.

(2) Die Kosten der Unterhaltung für Gewässer dritter Ordnung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beteiligten je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluß, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

#### Art. 48

##### Festsetzung der Kostenbeiträge

(1) Besteht über Kostenbeiträge oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten Streit, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 47 Abs. 2.

(2) Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Beteiligten auch für die Zukunft festsetzen. Das gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme der Träger der Unterhaltungslast oder ein Beteiligter die Festsetzung beantragt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt dem Unterhaltungspflichtigen, dem ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuß zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gegeben sind. Für die Vollstreckung der Forderungen gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Art. 25 bis 28 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes nichts anderes bestimmen.

#### Art. 49

##### Zuschüsse

(1) Der Freistaat Bayern und die Bezirke können zur Unterhaltung der Gewässer freiwillige Zuschüsse leisten.

(2) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke solche Zuschüsse zur Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Unterhaltungsmaßnahmen an Stelle des Trägers der

Unterhaltungslast selbst auszuführen. In diesem Falle gilt Art. 43 Abs. 2 entsprechend.

#### Art. 50 Beteiligte

Beteiligte im Sinne dieses Abschnittes sind die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

#### Art. 51 (zu § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes) Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern und die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, daß auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.

(4) Der Träger der Unterhaltungslast hat dem Duldungspflichtigen alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen vorher anzukündigen. § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 52 Schutzvorschriften

Zum Schutze baulicher Anlagen, die der Unterhaltung eines Gewässers dienen, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Verordnung Vorschriften erlassen oder Anordnungen im Einzelfall treffen.

#### Art. 53 (zu § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes) Alte Unterhaltungslast

(1) Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unterhaltungslast bleibt zunächst aufrechterhalten. Sie geht am 1. Januar 1964 auf den nach diesem Gesetz zuständigen Träger über, soweit nicht bis dahin eine abweichende Regelung nach Art. 44 Abs. 1 oder 3 getroffen ist.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderen Titeln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern, von Wasserbenutzungsanlagen und von sonstigen Anlagen in oder an Gewässern, sowie zur Leistung von Beiträgen für die Unterhaltung von Gewässern bleiben unberührt.

#### Abschnitt II Ausbau

#### Art. 54 Ausbaupflicht

(1) Der Träger der Unterhaltungslast (Art. 43 Abs. 1) ist zum Ausbau des Gewässers verpflichtet, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung des Ausbaues gesichert ist. Art. 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Art. 43 obliegen dem Freistaat Bayern:

1. der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern, wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen; das gilt auch für Wasserspeicher, die der Erholung der Bevölkerung dienen wenn sie übergebietliche wasserwirtschaftliche Bedeutung haben,
2. überregionale Ausbaumaßnahmen, wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
3. der Ausbau von Wildbächen und die Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken.

#### Art. 55

##### Schadenverhütende Einrichtungen

Wer ein Gewässer ausbaut, kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die

1. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die durch den Ausbau verursachten Änderungen an öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen erfordern, oder
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder nachteilige Wirkungen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 ausschließen.

#### Art. 56

##### Ausgleich von Schäden

Soweit in den Fällen des Art. 55 Nr. 2 Einrichtungen der dort bezeichneten Art mit dem Ausbau nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene vom Unternehmer den Ausgleich der Schäden verlangen. Dient der Ausbau nicht dem Wohle der Allgemeinheit, so kann der Betroffene dem Ausbau widersprechen.

#### Art. 57

##### Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kosten des Ausbaus trägt der Unternehmer.

(2) Ist der Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so kann er von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzungsmehrung, Schadensabwehr), Beiträge verlangen. Ist die Finanzierung des Ausbaues (Art. 54 Abs. 1) deswegen nicht gesichert, weil die Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden, so können die örtlich zuständigen Gemeinden diese Beiträge übernehmen. Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 Verpflichteten umgelegt werden.

(3) Erlangt jemand durch einen Ausbau, der in einem anderen Bundesland durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Die Art. 31, 48 Abs. 1 und 3, 49, 51 und 52 gelten sinngemäß.

#### Art. 58

##### (zu § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)

##### Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach landesrechtlichen anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.

(2) Der festgestellte Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Ausführung nicht innerhalb der von der Planfeststellungsbehörde bestimmten Frist begonnen oder wenn der Plan nicht fristgemäß zu Ende geführt wird. Die Fristen können bis zu insgesamt fünf Jahren verlängert werden.

(3) Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau nach Art. 56 Satz 2 widersprochen wird.

(4) Dient der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit und ist der Plan unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Beseitigung oder Änderung des Unternehmens ausgeschlossen. Für nachträgliche Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend. Art. 56 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Ist für ein Vorhaben, mit dem ein Ausbau verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach anderen Vorschriften durchzuführen, so stellt eine nach diesen Vorschriften zuständige Landesbehörde auch den Plan nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes fest.

## Fünfter Teil

### Anlagen in oder an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses

#### Abschnitt I

#### Anlagen in oder an Gewässern

##### Art. 59

##### Genehmigung

(1) Anlagen in oder an Gewässern erster und zweiter Ordnung, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, insbesondere

1. Gebäude, Brücken, Stege und Fähren,
2. Überführungen,
3. Unterführungen,
4. Hafen- und Ländeanlagen,
5. Bade-, Wasch- und Bootshäuser

dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden. Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind und andere Anlagen, die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können oder die in eingedeichten Gebieten errichtet werden.

(2) Die Regierungen können durch Verordnung die Genehmigungspflicht auch für Gewässer dritter Ordnung oder Teile davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen der Wasserwirtschaft — insbesondere der Unterhaltung und des Ausbaus — der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs oder des Schutzes vor Leben, Gesundheit oder Eigentum geboten ist.

(3) Einer Genehmigung bedarf auch die Änderung von Anlagen, die der Benutzung von Gewässern dienen, soweit nicht die Änderung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 3, 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes erfordert oder die Benutzung im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauches bleibt.

(4) Die Genehmigung kann befristet werden. Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) In der Genehmigung kann die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde zur Beseitigung der Anlagen vorbehalten werden.

(6) Art. 20 Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(7) Ist eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; die baurechtliche Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgeführten Gründe, oder baurechtliche Gründe es erfordern. Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absätze 5 und 6 sind auf die baurechtliche Genehmigung anzuwenden.

#### Art. 60

#### Hafen- und Ländeanordnungen

Zum Schutze von Leben, Gesundheit und Eigentum oder Besitz und zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Kreisverwaltungsbehörde Verordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen (Hafen- und Ländeanordnungen) erlassen. Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeanordnung obliegt. Abweichend von Art. 75 Abs. 1 können insoweit auch Gemeinden oder staatliche Hafenbehörden als Vollzugsbehörde bestimmt werden.

#### Abschnitt II

#### Sicherung des Wasserabflusses, Wasser und Eisgefahr

##### Erster Titel

##### Sicherung des Wasserabflusses

##### Art. 61

##### (zu § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes) Überschwemmungsgebiete

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden setzen nach Anhörung der Kreistage durch Verordnung die Überschwemmungsgebiete fest. Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern. Die Kreisverwaltungsbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können. Ist eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; über die Voraussetzungen des Satzes 2 ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.

#### Art. 62

#### Freihaltung des Wasserabflusses

(1) Soweit es zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet zwingend erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen, daß Hindernisse beseitigt, Eintiefungen aufgefüllt, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen werden und daß die Bewirtschaftung der Grundstücke an die Erfordernisse des Wasserabflusses angepaßt wird.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 eine Entziehung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

## Art. 63

## Wild abfließendes Wasser

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks darf

1. den außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgenden Abfluß von Wasser, das auf seinem Grundstück entspringt oder sich dort natürlich ansammelt (wild abfließendes Wasser) nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die tiefer liegenden Grundstücke entstehen,
2. den natürlichen Zufluß wild abfließenden Wassers zu den tiefer liegenden Grundstücken nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die höher liegenden Grundstücke entstehen.

(2) Wird eine solche Veränderung des natürlichen Zu- oder Abflusses durch Umstände herbeigeführt, die der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes durch den zu dulden, der durch die Veränderung Nachteile erleidet. Für Schäden, die bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehen, ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Ersatz zu leisten.

(3) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Grund von Privatrechtsverhältnissen bleiben unberührt.

(4) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die Kreisverwaltungsbehörde eine Veränderung des Zu- und Abflusses und zu diesem Zweck auch eine andere Bewirtschaftung oder Bepflanzung von Grundstücken anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

## Zweiter Titel

## Wasser- und Eisgefahr

## Art. 64

## Verpflichtungen der Anlieger

Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser- und Eisgefahr nötig ist, einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen, und an Gewässern erster Ordnung auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser- und Eisgefahr zwingend erfordert.

## Art. 65

## Verpflichtungen der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen

Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtenmittel für eine Hochwasserrückhaltung einzusetzen. Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Hochwasserrückhaltung und über den Nachrichtendienst erläßt das Staatsministerium des Innern.

## Art. 66

## Verpflichtungen der Gemeinden

(1) Werden zur Abwendung von Wasser- und Eisgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen bedroht sind, haben dafür zu sorgen, daß ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr) eingerichtet wird; sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel (Absatz 1 Satz 2) bereitzuhalten.

## Art. 67

## Hochwassernachrichtendienst

(1) Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung einen von der Landesstelle für Gewässerkunde geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten.

(2) Die Verordnung kann vorsehen, daß Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

## Sechster Teil

## Gewässeraufsicht, gewässerkundlicher Dienst, wasserwirtschaftliche Planung

## Abschnitt I

## Gewässeraufsicht

## Art. 68

## Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Gewässeraufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bestehenden oder auf Grund dieser Gesetze begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen.

(2) Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Die technische Beaufsichtigung der Gewässer ist Aufgabe der Staatsbauverwaltung und ihres Gewässeraufsichtsdienstes. In den Bergbaubetrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergämtern.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörden können im Rahmen des Absatzes 1 Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere auch zur Beseitigung rechtswidriger Anlagen, erlassen.

(4) § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt sinngemäß in den Fällen, in denen Gegenstand der Gewässeraufsicht nicht eine Benutzung des Gewässers ist.

## Art. 69

## Bauabnahme

(1) Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, sind nach Fertigstellung von der Kreisverwaltungsbehörde zu überprüfen, ob sie dem Bescheid entsprechend ausgeführt worden sind (Bauabnahme). Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Abnahme Sachverständige heranziehen. Der Bauherr ist zu verständigen. Den Baubeginn und die Fertigstellung muß der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde anzeigen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, daß durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird. Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Bezirke bedürfen keiner Bauabnahme, wenn der öffentliche Bauherr die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

(3) Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. Geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung können im Abnahmeschein genehmigt werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit der zugrunde liegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann. Werden durch die Abweichungen Ansprüche Beteiligter berührt, über die im vorausgegangenen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Beteiligten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

#### Art. 70 Wasserschau

(1) Zur Überwachung der Benutzung, Reinhaltung und Unterhaltung sollen die Gewässer regelmäßig besichtigt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wasserschau trifft das Staatsministerium des Innern.

### Abschnitt II Gewässerkundlicher Dienst

#### Art. 71 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerkunde

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb oder die Mitbenutzung gewässerkundlicher Meßanlagen (Pegel, Abfluß-, Grundwasser- und ähnliche Meßstellen) auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen zu beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, so haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung.

### Abschnitt III Wasserwirtschaftliche Planung

#### Art. 71 a (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes) Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne werden durch die Staatsbauverwaltung ausgearbeitet. Für Teilgebiete der Wasserwirtschaft können Sonderpläne ausgearbeitet werden. Die Aufstellung obliegt dem Staatsministerium des Innern, das diese Aufgabe an nachgeordnete Behörden übertragen kann.

(2) Dem Freistaat Bayern obliegt es, die Durchsetzung der Planungsziele zu sichern, sofern diese Aufgabe nicht von einem anderen Träger übernommen wird.

### Siebenter Teil Enteignung

#### Art. 72 Zulässigkeit der Enteignung

(1) Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schiff- und Floßfahrt und der Trift, zur Förderung der Teichwirtschaft, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Ausiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für die Gewässerbenutzung,

die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässerung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte können

1. das Eigentum an Grundstücken und Grundstücks- teilen,
2. grundstücksgleiche Rechte, Dienstbarkeiten, Real- lasten und sonstige dingliche Rechte und
3. persönliche Rechte, die zum Besitz und zur Nut- zung von Grundstücken berechtigen oder die Be- nutzung von Grundstücken beschränken,

gegen angemessene Entschädigung zwangsweise ent- zogen oder belastet werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Entziehung oder Bela- stung ist nur zulässig, wenn andere geeignete Grundstücke oder Rechte nicht zu angemessenem Preis im Wege des freihändigen Erwerbs beschafft oder im Tauschwege zur Verfügung gestellt werden können und wenn die Entziehung oder Belastung nicht bezüglich geeigneter Grundstücke im Eigen- tum des Bundes, des Landes oder einer Gebietskör- perschaft möglich ist.

(2) Eine Enteignung zugunsten natürlicher Perso- nen oder juristischer Personen des Privatrechts ist im übrigen nur zulässig, wenn feststeht, daß Mittel für die Entschädigung und für die Durchführung des Unternehmens, dem die Enteignung dienen soll, vorhanden sind. Sicherheitsleistung kann verlangt werden.

(3) Für Art und Ausmaß der Entschädigung gelten § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 74.

(4) Fallen die Voraussetzungen der Enteignung nachträglich fort, so hat der Enteignete gegen anteilige Herausgabe der Entschädigung einen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Rechtszustan- des. Der Anspruch verjährt drei Jahre, nachdem der Enteignete Kenntnis von dem Wegfall der Voraus- setzungen erlangt hat. Der Anspruch kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der Ent- eignung zehn Jahre verstrichen sind.

#### Art. 73

#### Vorläufige Besitzeinweisung und Vorarbeiten

(1) Ist die sofortige Durchführung des Unterneh- mens aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit geboten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Enteignungsberechtigten auf seinen Antrag vorläu- fig in den Besitz des Grundstücks einweisen. Damit darf der Enteignungsberechtigte gemäß dem Ent- eignungszweck das Grundstück benützen. Der Be- troffene ist zu hören. Die vorläufige Besitzeinwei- sung ist nur gegen angemessene Entschädigung zu- lässig.

(2) Schon vorher kann die Kreisverwaltungsbe- hörde auf Antrag des Enteignungsberechtigten an- ordnen, daß der Eigentümer oder sonst Berechtigte gegen angemessene Entschädigung zu dulden hat, daß auf seinen Grundstücken Vermessungen, Bo- denuntersuchungen und andere zur Vorbereitung des Unternehmens erforderliche Vorarbeiten vorge- nommen werden.

### Achter Teil Entschädigung

#### Art. 74 (zu § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)

#### Art und Ausmaß der Entschädigung, Entschädigungspflichtiger

(1) Für Entschädigungen nach diesem Gesetz gilt § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.

(2) Eine Entschädigung nach dem Wasserhaus- haltsgesetz oder diesem Gesetz ist zunächst durch

wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zu leisten, wenn das dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Kann auf Grund einer nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz entschädigungspflichtigen Handlung ein Triebwerk seine Wasserkraft nicht mehr im bisherigen Umfange verwerten, so kann festgesetzt werden, daß zur Entschädigung elektrische Arbeit zu liefern ist, wenn die Entschädigungspflicht einem Energieversorgungsunternehmen obliegt, die entschädigungspflichtige Handlung der Energieversorgung dient und die Lieferung elektrischer Arbeit wirtschaftlich zumutbar ist. Die technischen Voraussetzungen für die Lieferung der elektrischen Arbeit hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmöglich gemacht oder erheblich erschwert oder kann das Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden, so kann der Grundstückseigentümer an Stelle einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt.

(5) Die auf dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz beruhenden Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von dem zu leisten, der durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt ist.

## Neunter Teil

### Zuständigkeit und Verfahren

#### Abschnitt I

#### Zuständigkeit

##### Art. 75

#### Untere Verwaltungsbehörden

(1) Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Er obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Wären hiernach in derselben Sache mehrere Behörden örtlich zuständig, so ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt. Im Zweifel entscheidet darüber die gemeinsame nächsthöhere Stelle. Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium des Innern durch Vereinbarung mit der obersten Wasserrechtsbehörde dieses Landes die gemeinsame nach Satz 1 zuständige Behörde bestimmen.

(3) Ist eine Verordnung, zu deren Erlaß nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, so kann die gemeinsame nächsthöhere Stelle die Verordnung erlassen.

(4) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergämter im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauliche Zwecke.

##### Art. 76

#### Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den Regierungen und, soweit die Bergämter zuständig sind, dem Oberbergamt. Die Oberaufsicht führt das übergeordnete Staatsministerium.

## Abschnitt II Verfahren

### Erster Titel

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 77

#### Verwaltungsverfahren

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Verfahren der Verwaltungsbehörden zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes nach den Vorschriften dieses Titels.

(2) Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung. Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung ausgebaut, errichtet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

##### Art. 78

#### Ermittlung des Sachverhalts, rechtliches Gehör

(1) Die Verwaltungsbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Die Beteiligten, sowie die Behörden und Gemeinden, deren Bereich durch das Unternehmen berührt wird, sind zu hören.

(3) Beteiligt ist, wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch das Unternehmen beeinträchtigt werden kann.

(4) Das Unternehmen ist in den Amtsblättern der Verwaltungsbehörden bekanntzumachen, in deren Amtsbezirken es sich auswirkt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß

1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, zwei Wochen bei der Verwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ausliegen und
2. Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Verwaltungsbehörde zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 4 in den Amtsblättern entfällt, wenn die Beteiligten der Behörde bekannt sind. Sofern die Beteiligten nicht darauf verzichtet haben, ist ihnen das Unternehmen schriftlich bekanntzugeben; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

##### Art. 79

#### Entscheidung über die Einwendungen, gemeinsame Bevollmächtigte

(1) Kommt über die Einwendungen keine Einigung zustande, so ist im Bescheid über sie zu entscheiden, soweit die Entscheidung nicht nach § 10 Abs. 1 WHG einem späteren Verfahren vorzubehalten ist. Sind dabei Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, zuvor eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(2) Mehreren im gleichen Interesse Beteiligten kann aufgetragen werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, soweit sie nicht bereits vertreten sind. Kommen die nichtvertretenen Beteiligten der Aufforderung in einer ihnen gesetzten Frist nicht nach, so kann er von Amts wegen bestellt werden. Das Recht eines jeden Beteiligten, sich selbst zu vertreten oder vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

Art. 80  
Entscheidung

(1) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ergeht durch schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

(2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, gegen Nachweis zuzustellen. Ist wegen der Zahl der Beteiligten die Zustellung untunlich, so kann statt dessen eine Ausfertigung des Bescheides in den Gemeinden, in deren Bereich der Bescheid wirkt, ein Monat zur Einsicht ausgelegt werden. Den Beteiligten ist mitzuteilen, daß über ihre Einwendungen entschieden ist; dabei sind ihnen Zeit und Ort der Auslegung und die Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ablauf der Auslegungsfrist.

Art. 81

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) Aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 82

Sicherheitsleistung

(1) Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. Die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Zweiter Titel

Besondere Bestimmungen

Art. 83

(zu § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Verfahren für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach Art. 16

(1) Im Bewilligungsverfahren muß die Bekanntmachung (Art. 78 Abs. 4) auch den Hinweis enthalten, daß

1. der Betroffene nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend machen kann, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes),
2. vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(2) Der Bescheid (Art. 80) hat auch zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck und des der Benutzung zugrunde liegenden Planes,
2. die Dauer der Bewilligung,

3. die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit veranlaßt, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes),

4. die Frist für den Beginn der Benutzung,

5. die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Verfahren für eine Erlaubnis nach Art. 16 entsprechend.

Art. 84

Vereinfachte Verfahren

(1) Die Art. 78 Abs. 2 bis 5 und 79 sind auf die

1. beschränkte Erlaubnis nach Art. 17,
2. Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4,
3. Genehmigung nach Art. 59 Abs. 1 und 3,
4. Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2,
5. Plangenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG und
6. Ausnahmegenehmigungen von Verordnungen, die auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen wurden,

nicht anzuwenden. Gewässereigentümer und Fischereiberechtigte sind zu hören.

(2) Ist nach Art. 58 Abs. 5 der Plan von einer nach anderen Vorschriften zuständigen Landesbehörde festzustellen, so sind auch für die Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes die für die andere Planfeststellung geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn eine Landesbehörde nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet.

Art. 85

Erlaß von Verordnungen

(1) Verordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes erlassen.

(2) Werden die Grenzen des Geltungsbereiches einer Verordnung nicht hinreichend deutlich beschrieben oder durch Abdruck eines genauen Plans festgelegt, so können die Grenzen in der Verordnung grob beschrieben werden, wenn ein genauer Plan in amtlicher Verwahrung und allgemein zugänglich gehalten wird. Ferner sind, soweit erforderlich, diese Grenzen durch den, in dessen Interesse die Verordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) Vor dem Erlaß einer Verordnung nach den Art. 35 oder 40 ist der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den zugehörigen Plänen zwei Wochen bei der Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle zur Einsichtnahme auszuliegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher im Amtsblatt mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltungsbehörde Bedenken oder Anregungen gegen die Festsetzung des Schutzgebiets oder den Erlaß von Schutzanordnungen vorgebracht werden können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlaß der Verordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

Art. 86

Enteignungsverfahren

(1) Für das Enteignungsverfahren gelten die Art. 6 Satz 1, 8 bis 10, 12 und 12a des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls und Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung.

(2) Wird die Abtretungspflicht nach Art und Umfang von den Betroffenen anerkannt, so ist nur das Entschädigungsverfahren nach den Art. 17 bis 21 und 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung durchzuführen. § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 74 sind entsprechend anzuwenden.

#### Art. 87

##### Entschädigungsverfahren

(1) Unbeschadet des Art. 86 wird eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leistende Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten von der Kreisverwaltungsbehörde nach § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 74 durch Schätzung festgesetzt.

(2) Die Art. 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18 bis 20, 21 Abs. 1 und 26 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kosten des Verfahrens hat der Entschädigungspflichtige zu tragen. Art. 2 Abs. 3 des Kostengesetzes gilt entsprechend.

### Zehnter Teil

#### Wasserbuch

##### Art. 88

(zu § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes)  
Wasserbuchbehörde

Die Kreisverwaltungsbehörde führt für ihren Amtsbereich das Wasserbuch getrennt nach oberirdischen Gewässern und Grundwasser.

##### Art. 89

##### Inhalt und Wirkung der Eintragung

(1) Die Eintragung in das Wasserbuch soll den wesentlichen Inhalt des eintragungsfähigen Rechtsverhältnisses (§ 37 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) wiedergeben.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung ins Wasserbuch unberührt.

##### Art. 90

##### Eintragung von Amts wegen

Erlaubnisse (§ 7 des Wasserhaushaltsgesetzes), Bewilligungen (§ 8 des Wasserhaushaltsgesetzes), alte Rechte und Befugnisse, die bekannt sind (§ 16 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes), Wasserschutzgebiete (§ 19 des Wasserhaushaltsgesetzes) und Überschwemmungsgebiete (§ 32 des Wasserhaushaltsgesetzes) sind von Amts wegen einzutragen.

##### Art. 91

##### Eintragung auf Antrag

Alte Rechte und Befugnisse, die nicht unter Art. 90 fallen, sind auf Antrag oder auf Anmeldung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einzutragen.

##### Art. 92

Voraussetzung der Eintragung, behauptete Rechte

(1) Die Eintragung kann erst erfolgen, wenn ein hinreichender Nachweis für das einzutragende Rechtsverhältnis vorliegt.

(2) Alte Rechte und Befugnisse, die nicht hinreichend nachgewiesen werden, sind als behauptete Rechte und Befugnisse einzutragen.

(3) Die Eintragung von Rechten und Befugnissen soll unterbleiben, wenn ihr Fortbestand offenbar unmöglich ist.

#### Art. 93

##### Einrichtung und Führung

Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, insbesondere über das Verfahren und den Inhalt der Eintragung und über beizunehmende Pläne regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

#### Art. 94

##### Einsicht und Auszüge

Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, darf das Wasserbuch und seine Beilagen einsehen und beglaubigte Auszüge daraus verlangen.

### Elfter Teil

#### Bußgeldbestimmung

##### Art. 95

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Abgesehen von den Fällen des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorzüglich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flußeinteilungszeichen, Höhenmaße, Pegel und andere Meßeinrichtungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 1, 31 Abs. 1 und 71 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
  2. ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage
    - a) die Schiff- und Floßfahrt ausübt (Art. 27 Abs. 4),
    - b) eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (Art. 32),
    - c) die in Art. 59 Abs. 1 bis 3 und 61 Abs. 2 aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert,
  3. einer Verordnung
    - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 22),
    - b) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 27 Abs. 5),
    - c) über die Ausübung der Trift (Art. 28 Abs. 3),
    - d) zum Schutz von Quellenschutzgebieten (Art. 40 Abs. 1 Satz 2),
    - e) zum Schutz von Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen sowie des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers (Art. 36),
    - f) über Anlagen zur Lagerung oder Beförderung flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Art. 37 Abs. 5),
    - g) zur Regelung der Unterhaltung an Gewässern dritter Ordnung (Art. 43 Abs. 3),
    - h) zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Art. 52 und 57 Abs. 4),
    - i) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen (Art. 60),
    - k) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2)
- zuwiderhandelt, sofern die Verordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
4. den Anzeigepflichten nach Art. 34 Abs. 1 und 37 Abs. 1 und 4 nicht nachkommt,
  5. einer Anordnung
    - a) zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2),
    - b) zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Art. 52 und 57 Abs. 4),

- c) zur Sicherung des Hochwasserabflusses (Art. 62 Abs. 1),
- d) über die Hochwasserrückhaltung (Art. 65 Satz 2),
- e) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2),
- f) zur Gewässeraufsicht (Art. 68 Abs. 3),
- g) zum Schutz gewässerkundlicher Meßanlagen (Art. 71 Abs. 2),
- h) zur vorläufigen Regelung eines Zustandes (Art. 81 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 81 Abs. 2)

zuwiderhandelt, sofern die Anordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## Zwölfter Teil

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Art. 96

(zu § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes)

#### Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) In den Fällen des § 15 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden sind. Als Recht im Sinne des Landeswassergesetzes gilt auch die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

(2) Außer in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 mit 39, 42 und 45 mit 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist auch der sich aus dem Wassergesetz vom 23. März 1907 ergebende zeitliche Umfang des Rechts zu berücksichtigen.

(4) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes abhängigen Verfahren findet das vor dem 1. März 1960 geltende Recht Anwendung, wenn die nach dem Wassergesetz vom 23. März 1907 und den dazu ergangenen Vollzugsverordnungen zuständige Behörde bereits vor diesem Zeitpunkt eine Sachentscheidung getroffen hat.

#### Art. 97

(zu § 16 des Wasserhaushaltsgesetzes)

#### Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

Die öffentliche Aufforderung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird durch das Staatsministerium des Innern im Staatsanzeiger erlassen.

#### Art. 98

#### Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder alter Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt Art. 20 sinngemäß.

#### Art. 99

#### Alte Erlaubnisse

Eine Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Genehmigung nach Art. 59 ist nicht erforderlich für bauliche Maßnahmen, die auf Grund von Erlaubnissen nach den Art. 77 oder 78 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig ausgeführt sind.

#### Art. 100

#### Bundeswasserstraßen

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes an den Bundeswasserstraßen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### Art. 101

#### Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13, 14 des Grundgesetzes; Art. 103, 106 der Bayer. Verfassung).

#### Art. 102

#### Änderung von Vorschriften

(1) In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

(2) ...\*)

\*) Art. 102 Abs. 2 betrifft die Änderung anderer Vorschriften. Vom Abdruck dieser Bestimmung wurde daher abgesehen.

#### Art. 103

#### Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Wassergesetz vom 23. März 1907, die Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907, die Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 und das Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 22. Februar 1960 außer Kraft, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### Art. 104\*\*)

#### Inkrafttreten

Die Art. 96 und 99 treten rückwirkend am 1. März 1960 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1963 in Kraft.

\*\*\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Juli 1962. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276), vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323), vom 24. April 1968 (GVBl. S. 57), vom 29. Juli 1969 (GVBl. S. 184), vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) und vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469).

**Anlage zum BayWG**  
**Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung**

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	
2	Alz	Ausfluß aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
3	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	
4	Amper	Ausfluß aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	100,0	
5	Donau	Landesgrenze gegen Baden-Württemberg	Landesgrenze gegen Österreich	386,7	
6	Iller	Zusammenfluß der Breitach und Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
7	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	
8	Inn	Landesgrenze gegen Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
9	Isar	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Donau	263,3	} einschl. Forggensee
10	Lech	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Donau	167,5	
11	Loisach	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
12	Main	Zusammenfluß des Roten Main und des Weißen Main	Landesgrenze gegen Hessen	406,6	
13	Naab	Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
14	Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regen und des Weißen Regen	Mündung in die Donau	107,4	
15	Regnitz	Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	
16	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	
17	Saalach	Landesgrenze gegen Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,8	
18	Salzach	Landesgrenze gegen Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	
19	Schwarzer Regen	Zusammenfluß des Großen Regen und des Kleinen Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regen und des Weißen Regen	60,0	
20	Tiroler Achen	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	
21	Traun	Zusammenfluß der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
22	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	
			Summe:	2755,1	
			Seen:	Fläche in qkm	
23	Ammersee	—	—	47,3	} bayer. Anteil
24	Bodensee	—	—		
25	Chiemsee	—	—	82,2	
26	Kochelsee	—	—	5,95	
27	Starnberger See	—	—	57,2	

## Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentral- stelle für Fernunterricht

Vom 25. Januar 1971

Der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 30. Oktober 1969 (GVBl. 1970 S. 525) ist gemäß seinem Artikel 11 am 1. Januar 1971 in Kraft getreten.

München, den 25. Januar 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gut- achterausschüsse und die Kaufpreissammlun- gen nach dem Bundesbaugesetz

Vom 26. Januar 1971

Auf Grund des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung und auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Gutachterausschüsse und die Kaufpreissammlungen nach dem Bundesbaugesetz vom 18. Januar 1961 (GVBl. S. 28), geändert am 27. Januar 1965 (GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach „hat“ ein Strichpunkt gesetzt; die Wörter „oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist“ werden gestrichen.
- b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt ist, das den Verlust oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;“

2. § 8 wird wie folgt neu erlassen:

### „§ 8

#### Gebühren und Auslagen

(1) Die Geschäftsstelle erhebt für die Tätigkeit des Gutachterausschusses Gebühren und Auslagen. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller (§ 136 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes). Schuldner ist ferner, wer die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuß gegenüber schriftlich übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr beträgt für unbebaute Grundstücke 1,5 v. T., für bebaute Grundstücke 3 v. T. des ermittelten Verkehrswertes, mindestens aber 50 DM. Sind in dem Gutachten Wertunterschiede (Wertminderungen oder Werterhöhungen) zu ermitteln und muß deshalb das Grundstück in demselben Gutachten mehrmals bewertet werden, so ist die Gebühr nach dem höheren Wert zu berechnen.

(3) Wird der Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, so ist je nach dem Fortgang der Sachbehandlung eine Gebühr von 10 bis 250 DM zu erheben. Hat der Gutachterausschuß den Verkehrswert bereits ermittelt, so ist die volle Gebühr nach Absatz 2 zu erheben.

(4) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Postgebühren mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe;
2. Reisekosten aus Anlaß einer Ortsbesichtigung;
3. Beträge, die solchen Sachverständigen oder Auskunftspersonen zustehen, die nach § 140 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes angehört wurden.

(5) Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften der Gutachten werden Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

(6) Die Gebühren und Auslagen werden von der Geschäftsstelle angesetzt und mit einer Kostenrechnung angefordert; für Landratsämter gilt die Kostenverwaltungsordnung. Die Geschäftsstelle kann das Gutachten bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückhalten oder dem Kostenschuldner unter Nachnahme übersenden.

(7) Die Gebühren werden mit der Übersendung der Kostenrechnung, Auslagen sofort nach ihrem Entstehen fällig.

(8) Die Geschäftsstelle kann vom Antragsteller einen angemessenen Vorschuß verlangen. Der Gutachterausschuß kann seine Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird geändert in:  
„Entschädigung der Gutachter“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die ehrenamtlichen Gutachter und die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 bestellten Vorsitzenden werden für ihre Leistung entschädigt.“
- c) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung: „Für jede begonnene Stunde ist höchstens der im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vorgesehene Stundensatz für Sachverständige zu gewähren; eine nach jenem Gesetz zulässige Überschreitung der Entschädigung kommt nicht in Betracht. Die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen über die zu berücksichtigende Zeit, die Fahrtkosten und das Wegegeld, die Entschädigung für Aufwand, den Ersatz sonstiger Aufwendungen, die Aufrundung und das Erlöschen des Anspruchs gelten entsprechend.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

München, den 26. Januar 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Molkereischule Weihenstephan

Vom 4. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Molkereischule Weihenstephan vom 16. August 1960 (GVBl. S. 271), geändert durch die Änderungsverordnung vom 18. Januar 1966 (GVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. Unterkunftsgebühr für die Gewährung von Unterkunft im Schülerinternat an Teilnehmer
- a) der Fortbildungslehrgänge für Molkereihilfen und der Molkereimeisterlehrgänge monatlich 33,— DM
  - b) der Fachlehrgänge von kürzerer Dauer und an Gast Schüler täglich 2,— DM“

2. In § 2 und § 3 Abs. 2 ist anstelle der Worte „Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren“ zu setzen: „Unterkunftsgebühren“.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1970 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. H u b e r, Staatsminister

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 12. Januar 1971

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. September 1965 (GVBl. S. 288) sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 20. Mai 1966 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1969 (GVBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wird die Nummer 1 gestrichen. Die Nummern 2 bis 9 erhalten die Nummern 1 bis 8.
2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) erhält die Nummer 9 (nunmehrige Nummer 8) folgende Fassung:  
„8) Im Landgerichtsbezirk Traunstein das Amtsgericht Bad Reichenhall für die Amtsgerichtsbezirke Bad Reichenhall und Berchtesgaden, das Amtsgericht Mühldorf a. Inn für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Burghausen, Mühldorf a. Inn und Wasserburg a. Inn.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

München, den 12. Januar 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Philipp H e l d, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen

Vom 15. Januar 1971

Auf Grund der Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Art. 4 des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 8. Juli 1970 (GVBl. S. 273) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Zahl der für das zweite und die folgenden höheren Fachsemester oder Studienabschnitte zuzulassenden Studenten und Gaststudierenden kann auch dadurch festgelegt werden, daß die tatsächliche Zahl der Studenten und Gaststudierenden in diesem Fachsemester oder Studienabschnitt eine bestimmte Zahl, die für dieses Fachsemester oder diesen Studienabschnitt festgelegt ist, nicht übersteigen darf.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weist ein Reifezeugnis für die Fächer Physik, Chemie und Biologie oder für zwei dieser Fächer eine gemeinsame Note aus, so wird diese Note bei der Bestimmung der Durchschnittsnote und bei der Gewichtung nach Satz 6 als Einzelnote für jedes der Fächer, für die sie ausgewiesen ist, berücksichtigt.“

3. § 4 Abs. 2 Satz 4 dritter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 6 und 9 nicht gewertet.“

4. § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Die Noten in Kunsterziehung und Musik werden in die Ermittlung der Durchschnittsnote einbezogen, wenn der Bewerber einen an einem Musischen Gymnasium erworbenen, die allgemeine Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweis besitzt.“

5. § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Bei sonstigen, die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweisen, in denen das Ergebnis der Abschlußprüfung nicht in Einzelnoten festgelegt ist, entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Bewertung; hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die dem Vorbildungsnachweis zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.“

6. In § 6 Abs. 2 werden in der Übersicht im Abschnitt Unterfranken nach den Worten „Universität Würzburg“ die Worte „Universität Erlangen-Nürnberg“ eingefügt.

7. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

8. In § 8 Satz 1 wird das Wort „besondere“ durch „soziale“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorrangig zuzulassen sind Bewerber, denen vor Aufnahme in ein Studienkolleg die Zulassung für eine bestimmte Fachrichtung für den Fall, daß sie die Feststellungsprüfung bestehen, von der Hochschule schriftlich zugesagt worden ist, für diese Fachrichtung.“

Im übrigen sollen in nachstehender Reihenfolge

- 1) Bewerber, die die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben,
- 2) Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland  
bevorzugt zugelassen werden, wenn deutsche Bewerber aufgrund des vorgelegten Zeugnisses mit einer Zulassung in der betreffenden Fachrichtung rechnen könnten.“

10. Dem § 11 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) die Zulassung zum ersten oder zu einem höheren Fachsemester gilt für die folgenden Fachsemester nur dann, wenn die Kartenerneuerung oder Rückmeldung für das folgende Semester bis spätestens zu einem von der Hochschule zum Ende des abgelaufenen Semesters hierfür festgesetzten Termin vollzogen ist.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft. § 1 Nr. 10 ist erstmals mit Ablauf des Sommersemesters 1971 anzuwenden.

München, den 15. Januar 1971

### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Professor Hans M a i e r, Staatsminister

## Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Vom 18. Januar 1971

Auf Grund Art. 7 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 24. September 1970 (GVBl. S. 416) erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

Sitz der Gutachterstelle

Die Gutachterstelle nach Art. 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 24. September 1970 (GVBl. S. 416) hat ihren Sitz in München.

### § 2

Zahl der Bestellung der Mitglieder

(1) Die Gutachterstelle besteht aus drei ärztlichen Mitgliedern.

(2) Die Regierung von Oberbayern bestellt nach Anhörung der Bayerischen Landesärztekammer die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gutachterstelle; sie ernennt ein Mitglied zum Vorsitzenden und mindestens ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gutachterstelle.

(3) Ein Mitglied ist abzurufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Bestellung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder
2. es sich als ungeeignet erweist, die Aufgaben in der Gutachterstelle wahrzunehmen.

## § 3

Ermittlungen

(1) Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied, das den Betroffenen untersucht und nach § 3 Abs. 1, 3 oder 4 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (Kastrationsgesetz) vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143) aufklärt. Ist es für die Entscheidung der Gutachterstelle notwendig, so kann er die Untersuchung durch ein weiteres Mitglied anordnen. Über die Aufklärung des Betroffenen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Vorsitzende veranlaßt alle für die Entscheidung der Gutachterstelle notwendigen Ermittlungen. Er kann insbesondere die über den Betroffenen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren angefallenen Akten heranziehen und Sachverständige zuziehen.

(3) Ergeben die Ermittlungen, daß eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Kastrationsgesetzes nicht vorliegt, so ist das Verfahren einzustellen.

## § 4

Einwilligung

(1) Im Anschluß an die vorgeschriebene Untersuchung und Aufklärung führt die Gutachterstelle eine Erklärung des Betroffenen und der anderen Personen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 3 und § 4 Kastrationsgesetz) über die Einwilligung herbei. Die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift der Gutachterstelle zu erklären.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Kastrationsgesetz).

## § 5

Aktenführung

Zu jedem bei der Gutachterstelle eingehenden Antrag werden Akten angelegt. In ihnen werden die getroffenen Maßnahmen und ihre Ergebnisse festgehalten.

## § 6

Entscheidung der Gutachterstelle

(1) Sind die Ermittlungen abgeschlossen und liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Kastrationsgesetzes vor, so bestimmt die Regierung den Termin für eine Sitzung und veranlaßt die Ladung der übrigen Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Gutachterstelle ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Hat ein stellvertretendes Mitglied den Betroffenen untersucht und nach § 3 Abs. 1, 3 oder 4 Kastrationsgesetz aufgeklärt, so wirkt es bei der Entscheidung an Stelle des Vertretenen mit.

(3) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung für entbehrlich, weil die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 des Kastrationsgesetzes offensichtlich nicht vorliegen, so kann, wenn die übrigen Mitglieder damit einverstanden sind, im Weg der schriftlichen Umfrage Beschluß gefaßt werden.

## § 7

Form, Inhalt und Zustellung der Entscheidung

(1) Die Bestätigung oder Ablehnung ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen, vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Gutachterstelle zu unterzeichnen, dem Antragsteller zuzustellen und den übrigen Antragsberechtigten mitzuteilen.

(2) Die Bestätigung hat auch zu enthalten

1. den Zeitpunkt, an dem sie unwirksam wird;

2. bei Betroffenen, die auf richterliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind, den Hinweis, daß sie durch die Kastration oder andere Behandlung keinen Anspruch auf vorzeitige Entlassung haben;
3. soweit erforderlich, den Hinweis, daß eine ärztliche Nachuntersuchung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach der Kastration ratsam ist.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1970 in Kraft.

München, den 18. Januar 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
über Zulagen, Zuwendungen und  
Fürsorgeleistungen an Kommunalbeamte  
(Zulagenverordnung — ZulV)**

Vom 19. Januar 1971

Auf Grund des Art. 35 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

## § 1

Diese Verordnung gilt für Amts- und Stellenzulagen (Art. 21 BayBesG) und für Zuwendungen und Fürsorgeleistungen (Art. 22 BayBesG) an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## § 2

(1) Die in § 1 genannten Beamten erhalten Amts- und Stellenzulagen (Art. 21 BayBesG) nach den im Bayerischen Besoldungsgesetz für Staatsbeamte vorgesehenen Regelungen.

(2) Zuwendungen und Fürsorgeleistungen, die nicht gesetzlich geregelt sind (Art. 22 BayBesG), dürfen nur nach den folgenden Vorschriften gewährt werden.

## § 3

(1) Zuwendungen (Art. 22 Abs. 1 BayBesG) können den in § 1 genannten Beamten gewährt werden, wenn sie nach den für Staatsbeamte einschlägigen Vorschriften vorgesehen sind.

(2) Sie können ferner gewährt werden, wenn besondere, durch den Dienst verursachte Mehraufwendungen oder Erschwernisse auszugleichen sind, vergleichbare Verhältnisse im staatlichen Bereich nicht vorliegen und gemeinsame Interessen aller öffentlichen Dienstherren nicht gefährdet werden (kommunalspezifische Zuwendungen).

## § 4

(1) Die Zuwendungen nach § 3 Abs. 1 dürfen die für Staatsbeamte geltenden Beträge nicht überschreiten.

(2) Zuwendungen nach § 3 Abs. 2 dürfen 200 DM monatlich nicht übersteigen.

## § 5

Zuwendungen nach § 3 Abs. 2 sind jederzeit widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.

## § 6

Die in § 1 genannten Beamten können Fürsorgeleistungen nach Art. 22 Abs. 2 BayBesG entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Regelungen erhalten. Andere oder höhere Fürsorgeleistungen können sie nur erhalten, wenn es nach den Besonderheiten des kommunalen Dienstes erforderlich ist und vergleichbare Verhältnisse im staatlichen Bereich nicht vorliegen.

## § 7

Abweichungen von § 4 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zulagen und Zuwendungen an Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Zulagenverordnung — ZulV —) in der Fassung vom 2. Juli 1963 (GVBl. S. 150) außer Kraft.

München, den 19. Januar 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
zur Aufhebung der Landesverordnung über  
Preise für Milch**

Vom 25. Januar 1971

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

Die Landesverordnung über Preise für Milch vom 23. September 1965 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 124), wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

München, den 25. Januar 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
J a u m a n n, Staatsminister

### **Hinweis betreffend das Kaminkehrerwesen**

Gemäß § 5 Satz 3 der Verwaltungsanordnung über die amtliche Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien vom 25. Juni 1957 (GVBl. S. 129) wird auf folgendes hingewiesen:

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 13. Dezember 1956 (BayBS I Seite 312), verkündet im GVBl. 1956 Seite 386, ist durch die im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung 1970 Seite 889 veröffentlichte Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10. Dezember 1970 aufgehoben worden.

München, den 14. Januar 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. A. Dr. R i e d l, Ministerialdirektor

### **Berichtigung**

In § 5 Abs. 1 Satz 2 der Fischereischeinverordnung (FiScheinV) vom 4. Dezember 1970 (GVBl. S. 665) muß es statt „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ richtig „§ 4 Abs. 1 Satz 3“ heißen.

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung  
Landwirtschaft und Forsten**

I. A. H o p f n e r, Ministerialdirektor

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).